

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die
Träger der heilpädagogischen
und kombinierten Kitas
in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

nachrichtlich:
Jugendämter in Westfalen-Lippe
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-5926
Fax: 0251 591-6511
E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50 50
09.12.2019

Umsetzung der Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag / Eingliederungshilfe Heilpädagogische Kitas

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juli 2019 haben die Landschaftsverbände, die Freie Wohlfahrtspflege, die Kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Öffentlichen und der privatgewerblichen Anbieter unter Beteiligung der Selbsthilfe den Landesrahmenvertrag/Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX geschlossen.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung haben sich die Freie Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände dabei auf ein landesweit einheitliches und fachlich anspruchsvolles Programm verständigt, das zu verbesserten Leistungen für die Kinder und indirekten Leistungen für die Träger, wie z. B. Fortbildung, Fachberatung und Fallmanagement führt – mit einer entsprechenden, insgesamt aber noch maßvollen Erhöhung der Finanzierung – die besonders relevanten Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag habe ich beigelegt (s. Anlage).

Für die heilpädagogischen bzw. heilpädagogischen Gruppen in kombinierten Kitas haben wir uns in den Umstellungsregelungen auf einen Prozess verständigt, deren Inhalt und Konsequenzen ich in diesem Schreiben darstellen möchte. Wichtig ist dabei die Feststellung, dass es bei diesem Prozess um die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kitas geht und Sie in diesem Prozess Ihre besonderen Kompetenzen bei der Förderung besonders beeinträchtigter Kinder einbringen können und sollten!

Die möglichen Konsequenzen kennen Sie aus dem 2016 in Westfalen-Lippe zusammen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege begonnen Prozess der Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kitas:

Dieser Prozess wurde (lediglich) unterbrochen, weil die Landesregierung eine Reform des KiBiz angekündigt hatte, die sich inzwischen in der parlamentarischen Beratung des Landtages befindet, und mit dem BTHG ein neuer Landesrahmenvertrag erforderlich wurde, der inzwischen realisiert ist; beide Entwicklungen, deren Ergebnisse zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar waren, haben den Prozess naturgemäß erheblich erschwert.

1. Die mit dem BTHG zentral verbundene Forderung nach der personenzentrierten Ausrichtung von Eingliederungshilfeleistungen bedeutet u.a. die Abkehr von der bisherigen einrichtungszentrierten Förderung hin zu einer am Förderbedarf des einzelnen Kindes ausgerichteten Finanzierung.
2. Das fachliche Programm der Kindertageseinrichtungen ist in der Rahmenleistungsbeschreibung dargestellt. Es gibt keine separate Leistungsbeschreibung für heilpädagogische Kitas.

Wir finanzieren mit der Basisleistung I (aufbauend auf den Leistungen nach den bisherigen Förderrichtlinien der Landschaftsverbände für Regel-Kitas) eine Grundausstattung, mit der die Förderbedarfe der Kinder mit Behinderung im Regelfall abgedeckt sein sollten. Für Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf sind zusätzliche Leistungen möglich.

3. In den Umstellungsregelungen für die heilpädagogischen Kitas haben wir uns auf folgenden Zeitplan verständigt:
 - **bis 2020:** Vereinbarung zu den Eckpunkten der Basisleistung II für Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf
 - **bis Ende 2021:** Finanzierung der heilpädagogischen Kitas auf Basis der bisherigen Finanzierung
 - **bis 2026:** Weiterentwicklung der einzelnen heilpädagogischen Kitas zu KiBiz-Einrichtungen (dieser Übergangszeitraum kann im Einzelfall einvernehmlich verlängert werden)
4. Wegen der erheblichen Veränderungen der Eingliederungshilfe durch das BTHG ist ohnehin der Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung erforderlich. Für die heilpädagogische Kitas kommt hinzu, dass die neuen Vereinbarungen bis zum 31.12.2021 zu befristen sind. Deshalb werden wir Ihnen den Entwurf einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung übersenden.
5. Bis Ende 2021 werden wir mit Ihnen abstimmen, mit welchem Zeithorizont der Weiterentwicklungsprozess stattfinden soll. In diesem zeitlichen Rahmen können die bisherigen Vereinbarungen nochmals bis 2026 verlängert werden.

Schließlich informieren wir Sie darüber, dass wir das in wenigen Wochen beginnende Antragsverfahren für das kommende Kita-Jahr zunächst wie bisher gestalten werden. Anschließend werden wir insbesondere in den Regionen mit einem Antragsüberhang (mehr Anträge als frei werdende Plätze) die Bedarfsplanungskonferenzen durchführen. Dazu haben wir Sie bereits separat informiert.

Fragen werden Sie sicher in erster Linie an Ihren Spitzenverband richten, Sie können sich selbstverständlich aber auch an den LWL wenden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Klaus-Heinrich Dreyer